

## **Schulordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl**

vom: 27.05.2008 i. d. F. v. 20.06.2011  
veröffentlicht am: 31.05.2008 / 31.07.2011

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 sowie 18 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) folgende Schulordnung:

### **§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

- (1) Die Stadt Suhl unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Diese trägt den Namen: Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl.
- (2) Die Stadt Suhl verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

### **§ 2 Auftrag**

Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist eine Bildungseinrichtung für außerschulische Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen und sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft sie auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen pädagogischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

### **§ 3 Aufbau**

- (1) Dem Aufbau der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl liegt der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschule e.V. zugrunde.  
Er unterscheidet 2 Stufen:

#### **Stufe 1**

Zur Stufe 1 gehören die Musikflöhe und Musikzwerge als Gruppe und die elementare Musikerziehung als Klassenunterricht in der Grundstufe. Sie beinhaltet musikalische Früherziehung vor der Einschulung, musikalische Grundausbildung mit der Einschulung bzw. nach der Einschulung beginnend.

### Stufe 2

Zur Stufe 2 gehört der instrumentale und vokale Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die studienvorbereitende Ausbildung.

- (2) Daneben werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern durchgeführt. Ergänzungsfächer beinhalten die Musiktheorie, Musikgeschichte, Ensemblebetätigtigkeit und kammermusikalische Varianten.

## **§ 4 Aufzeichnungen**

- (1) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl besteht nicht.
- (2) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen in Bild- und Schallaufzeichnungen durch die Presse, den Rundfunk, andere Medien einzuwilligen oder diese nachträglich zu genehmigen. Ein Vergütungsanspruch der aufgezeichneten Personen besteht nicht.

## **§ 5 Teilnehmer**

An der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl können Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend der Schul- und Entgeltordnung Unterricht erhalten. Die Aufnahme in die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität und nur nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens, das in dieser Schulordnung aufgezeigt wird, erfolgen.

## **§ 6 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich unter der Verwendung des Anmeldeformulars, welches in der Geschäftsstelle oder im Internet unter [www.musikschule-suhl.de](http://www.musikschule-suhl.de) erhältlich ist, gegenüber der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht können auch während des gesamten laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl gegeben sind.
- (3) Durch die Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, mit den Bestimmungen dieser Schulordnung einverstanden.
- (4) Anschriftenänderungen der Schüler/der Schülerinnen sind unverzüglich gegenüber der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl anzuzeigen.

## **§ 7 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich an die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zu richten. Sie sind nur zum Ende des Schuljahres möglich und müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl Abmeldungen auch während des Schuljahres und in einer geringeren als der 6-Wochen-Frist zulassen. Zeitlich begrenzte Kurse enden mit deren Ablauf. Einer vorherigen Abmeldung bedarf es nicht.
- (2) Durch die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende das Unterrichtsverhältnis gekündigt werden. Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten des Schülers/der Schülerin bzw. Nichtzahlung der Unterrichtsentgelte. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die gesetzlichen Vertreter hierüber entsprechend zu informieren.
- (3) Kommen Fachlehrer oder die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl oder einzelner Fächer freigestellt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Entgeltes besteht nicht.
- (4) Im Grund- und Hauptfachunterricht (vgl. § 9 Abs. 1 und 2) sowie im Klassenmusizieren ist eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses innerhalb der Probezeit möglich. Als Probezeit gelten bei der Erstbelegung des jeweiligen Grund- oder Hauptfaches die ersten drei Unterrichtsmonate. In der Probezeit ist eine Abmeldung durch den Schüler oder die gesetzlichen Vertreter jederzeit möglich. Die Entgelte sind bei vorzeitiger Abmeldung für die gesamte Probezeit, also für 3 Monate zu entrichten. Von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann das Unterrichtsverhältnis nur zum Ende der Probezeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 bleiben unberührt. Für Ergänzungsfächer und Kurse (vgl. § 9 Abs. 3 und 4) wird keine Probezeit gewährt.
- (5) Werden seitens der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl die Entgelte erhöht, steht den Schülern ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigungserklärung ist der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl schriftlich und in einem Zeitraum von 4 Wochen nach in Kraft treten der Erhöhung bekanntzugeben.

## **§ 8 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl verläuft analog dem Schuljahr an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Thüringen.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Thüringen. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

## **§ 9 Fächer**

- (1) Die Grundfächer sind „Musikflöhe“, „Musikzwerge“, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung.
- (2) Hauptfächer sind Sologesang, alle Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Akkordeon und Schlagzeug.
- (3) Ergänzungsfächer sind: Orchester, Chor, Spielkreis, Kammermusik, Musiktheorie und Ensemblesmusizieren.
- (4) Kursangebote sind: Orientierungskurs, Instrumentenkarussell, digitale Musikproduktion / Komposition, Tontechnik, Erwachsenenmusizieren und Musikakademie für Senioren.

## **§ 10 Leistungen**

Die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. dienen als Grundlage für die von den Schülern zu erbringenden Leistungen.

## **§ 11 Unterrichtsordnung**

- (1) Alle Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Veranstaltungen der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl sowie deren Vorbereitungen verpflichtet. Entschuldigungen müssen spätestens nach einem Unterrichtsversäumnis mündlich oder schriftlich, bei minderjährigen Schülern durch deren gesetzlichen Vertreter erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen ist ein wichtiger Grund i.S.d. § 7 Abs. 2 dieser Schulordnung und kann nach einer Entscheidung des Schulleiters der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zur Auflösung des Unterrichtsvertrages führen.
- (2) Reguläre Unterrichtsstunden, die aus Gründen ausfallen, die von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl bzw. dem Fachlehrer zu verantworten sind, werden vor- oder nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten ggf. auch samstags festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl das Vor- oder Nachholen des Unterrichts nicht möglich gilt § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung.
- (3) Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden müssen nicht nachgeholt werden. Bei Krankheit des Schülers/der Schülerin gilt § 6 Abs. 3 der Entgeltordnung.

## **§ 12 Ausbildungsordnung**

- (1) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe eine schriftliche Beurteilung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers wird diese schriftliche Beurteilung nur auf dessen Wunsch gefertigt.

- (2) Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe ist nur nach der entsprechenden Einschätzung des Fachlehrers möglich.
- (3) Auf Wunsch des Schülers kann nach jeder Ausbildungsstufe eine Prüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt. In Absprache mit dem Fachlehrer können Wettbewerbsergebnisse als bestandene Prüfung anerkannt werden. Auch dies ist durch ein Zeugnis zu bestätigen.
- (4) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, wird Schülern der Unterstufe der Abschluss der Musiktheorie I empfohlen; ab Mittelstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Musiktheorie II als Ergänzungsfach Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

### **§ 13 Lernmittel**

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Bestände stellt die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl den Schülern Instrumente gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.
- (3) Die Mietzeit beträgt 1 Kalenderjahr, kann jedoch verlängert oder verkürzt werden. Beim Ausscheiden des Schülers/der Schülerin sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
- (4) Gemietete Instrumente müssen nach den Anweisungen der Lehrkräfte gepflegt werden.
- (5) Für den Ersatz von Verschleißteilen ist der Mieter verantwortlich. Für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Instrumente haftet der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang. Verlust oder Beschädigung der Instrumente sind der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl unverzüglich anzuzeigen. Reparaturaufträge an und für musikschuleigene Instrumente werden ausschließlich von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl erteilt.
- (6) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 14 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl über minderjährige Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten, Ensemble- und Kammermusikproben sowie Veranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichts-, Proben- bzw. Veranstaltungsraum.

Für die an den Fächern Musikflöhe und Musikzwerge teilnehmenden Kinder besteht keine Aufsichtspflicht der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl.

## **§ 15 Abgabe und Annahme von Willenserklärungen**

Anmeldungen, Kündigungen oder sonstige Willenserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zu richten. Vereinbarungen mit den Lehrkräften haben keine Rechtskraft.

## **§ 16 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen (Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

## **§ 17 Unfallversicherung**

Die Schüler der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl sind während der Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen gegen Unfälle versichert.

## **§ 18 Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Schulordnung der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl tritt am 21.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

### Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1.	7 (1) S. 4; 7 (4); 9	neu neu gefasst ergänzt	208/105/2010 23.06.2010	a) 30.06.2010 b) 31.07.2010 c) 05.08.2010
2.	3 (1); 7 (2) S. 1, 7 (5); 9 (4), 14 (3)	geändert neu geändert	349/64/2011 25.05.2011	a) 20.06.2011 b) 31.07.2011 c) 01.08.2011